

fehlbarkeit in nothwendiger Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Wortes Gottes, wie es in Schrift und Tradition sich verkörpert (vgl. Möhler, Symbolik § 40).

3. Vorstehende Begriffsbestimmung sieht von den einzelnen Trägern der Lehrgewalt gänzlich ab, paßt also gleichmäßig auf die Infallibilität der Kirche überhaupt, mag sie sich in magisterium ordinarium, oder auf den öcumenischen Synoden, oder in den Päpsten verkörpern. Nur weil die päpstliche Unfehlbarkeit vor und nach dem Vaticanum in ganz unverantwortlicher Weise entstellt worden ist, erheischt sie hier noch eine besondere Erläuterung (vgl. Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe, Prag 1871, 7: „Der Papst ist die leibhaftige, inspirirte, absolute, göttliche Unfehlbarkeit“). Wenn dieselbe vielfach eine „persönliche“ genannt wird, so will man dem Papste selbstverständlich weder eine göttliche Irthumslosigkeit noch eine directe Inspiration beilegen, sondern lediglich den von Bossuet (s. d. Art.) erfundenen Unterschied zwischen sedes und sedens, d. h. zwischen der ganzen Reichensfolge aller Päpste und dem jeweiligen Inhaber des Stuhles Petri, als eine unberechtigte Fiction zurückweisen; denn die abstracte sedes ist nur in und durch den concreten sedens unfehlbar (vgl. Franzelin, De Ecclesia, Romae 1887, thes. 13; Chr. Pesch, Praelectiones dogmat. I, 2. ed., Friburgi 1898, 301 sq.). Aber diese dem jeweiligen Papste zukommende Unfehlbarkeit ist für ihn keine persönliche, sondern eine Amtsgnade (gratia gratis data), die von seiner Wissenschaft und Tugend gänzlich unabhängig ist. Deshalb betonen die Theologen den Satz, daß der Papst weder als Privatgelehrter, noch als weltlicher Souverän, noch als bloßer Bischof der Stadt Rom, noch als Primas von Italien, noch als Patriarch des Abendlandes, sondern einzig und allein als oberstes Haupt der Gesamtkirche für sich Unfehlbarkeit beanspruchen kann. Allein selbst wo der Papst als Papst auftritt, ist er nicht eher unfehlbar, als bis er ex cathedra spricht, d. h. cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit (Vatican. Sess. IV, cap. 4, bei Denzinger n. 1682). An dieser authentischen Feststellung des Ausdrudes ex cathedra ist vor Allem hervorzuheben, daß die päpstliche Unfehlbarkeit erst unter der zweifachen Beschränkung einsetzt: einerseits muß der Gegenstand einer unfehlbaren Definition auf eine doctrina de fide vel moribus eingeengt bleiben, andererseits muß die Ausübung der Lehrgewalt sich in ihrer höchsten Intensitätsstufe vollziehen. Wo immer also Anordnungen lehrpolizeilicher, kirchenpolitischer, administrativer Natur oder Anwendungen eines Lehrprinzips auf Specialfälle in Frage kommen, da kommt die päpstliche Infallibilität ebenso wenig in's Spiel, als wenn der

Papst zwar als Oberhaupt der Kirche eine doctrinelle Frage entscheidet, nicht aber in der feierlichen, allgemein verbindlichen Form einer unwiderruflichen Cathedralentscheidung (vgl. Calixt. III. Ep. ad Fridericum regem Rom., bei Aeneas Sylv., Ep. 385 [al. 371]: Possumus enim et nos ut homines aliquando labi atque errare, in his maxime, quae facti sunt [ed. Basil. s. a. (1571), 842]). Ein wichtiges Corollar hieraus bildet die Forderung allseitiger Freiheit von äußerem Zwange, unbehinderter Selbstbestimmung: eine durch Gefangenschaft, Einschüchterung, Zwangsmaßregeln erpreßte Entscheidung, auch wenn sie die Gesamtheit der Gläubigen feierlich zu verpflichten verjuchen möchte, besäße offenbar nicht jene ethisch-juridische Qualifikation, die sie als eine bindende und authentische Aeußerung der obersten Lehrgewalt erscheinen lassen könnte (vgl. Palmieri, De Romano Pontifice, Romae 1877, 628: Si constat, decretum aliquod fidei vel subscriptionem formulae fidei vi sive physica sive morali extortam esse, eo ipso constat, definitionem non esse ex Cathedra). Auch tragen die Theologen nicht das geringste Bedenken, die Möglichkeit eines Glaubensirrhums zuzugestehen, wenn der Papst als Privatmann spricht (vgl. d. Art. Johannes XXII., ob. VI, 1590 f.). Ja aus dem Vaticanum läßt sich nicht einmal die Unmöglichkeit eines förmlichen Glaubensabfalles des Papstes folgern, wie denn das canonische Recht für einen solchen (wohl imaginären) Fall den sofortigen Verlust der päpstlichen Würde vorsehen hat (Decret. Grat. dist. 39, c. 6; vgl. Phillips, Kirchenrecht I, 261 f.; Scheeben, Dogmatik I, 214). Manche Theologen halten freilich mit triftigen Gründen dafür, daß die göttliche Vorsehung über die Kirche Christi niemals eine solche Schmach hereinbrechen lassen werde (vgl. Suarez, De fide disp. 10, sect. 6, n. 11: Mihi magis pium et probabilius videtur, posse quidem Papam ut privatam personam errare ex ignorantia, non tamen ex contumacia. Quamvis enim efficere Deus possit, ut haereticus Papa non noceat Ecclesiae, suavior tamen modus providentiae est, ut, quia Deus promisit Papam definitorem numquam erraturum, consequenter provideat, ne umquam ille haereticus sit). Weil auch die päpstliche Infallibilität weder auf Offenbarung noch auf Inspiration neuer Glaubenswahrheiten beruht, so liegt dem Papste die selbstverständliche Pflicht ob, in inständigem Gebet um Erleuchtung, in eifriger Erforschung der Glaubensquellen, durch Befragung der Cardinäle und gelehrter Theologen, durch Abhaltung particulärer Synoden, bei besonders wichtigen und schwierigen Fragen aber auch durch Einberufung eines allgemeinen Concils Alles aufzubieten, um zur klaren Erkenntniß des zu entscheidenden Glaubenspunktes zu gelangen (vgl. Vatican. l. c., bei Denzinger n. 1679: Romani autem Pontifices, prout temporum